

Arbeitsrecht (Nr. 449/2004)

Nach Insolvenz: Keine Wiedereinstellung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Häufig werden Betriebe nach einer Insolvenz vom Insolvenzverwalter verkauft, und von dem Erwerber weitergeführt. Unklar ist dabei allerdings oft, was mit den Arbeitsverhältnissen geschieht.

Das BAG hatte über die Klage eines Arbeitnehmers zu entscheiden, dem am 27.9.2000 zum Jahresende gekündigt worden war. Über das Vermögen seines Arbeitgebers wurde am 1.7.2000 das Insolvenzverfahren eröffnet. Nachdem der Betrieb zunächst fortgeführt wurde, beschloss die Gläubigerversammlung am 6. September 2000, den Betrieb spätestens zum 31.12.2000 zu schließen. Am 14. Dezember 2000 wurde der Betrieb aber an den Beklagten verkauft, der dann den Betrieb ab dem 3.1.2001 mit 35 zuvor bei dem alten Arbeitgeber beschäftigten und einigen neueingestellten Arbeitnehmern fortführte. Das Beschäftigungsverhältnis mit dem Kläger wurde von dem Käufer allerdings nicht weitergeführt. Daraufhin machte der Kläger bei Gericht einen Wiedereinstellungsanspruch geltend. Diesen Anspruch haben die Richter abgelehnt, da er dem Konzept der Insolvenzordnung auf schnelle Abwicklung und Sanierung widerspräche.

Die durch die Insolvenzordnung erstrebte Rechtssicherheit würde beseitigt oder gefährdet, wenn sich der Erwerber nach wirksamen Kündigungen und nach Ablauf der Kündigungsfristen Wiedereinstellungsansprüchen gegenüber sehe. Dies kön-

ne zu einem Scheitern einer Sanierung und damit zu einer Zerschlagung wirtschaftlicher Werte führen. Für die Gläubiger entfiele dann die beste Verwertungsmöglichkeit. Die Ermöglichung einer sanierenden Übertragung und dem damit verbundenen Erhalt einer Mehrzahl von Arbeitsplätzen sei der Vorzug zu geben gegenüber dem Bestandsinteresse einzelner Arbeitnehmer.

Urteil des BAG vom 13. Mai 2004

Aktenzeichen: 8 AZR 198/03

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 24. Dezember 2004**

24.12.2004